

# Zur Bundesgesetzgebung über das Alkoholwesen

Autor(en): **Blocher, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **2 (1922-1923)**

Heft 6

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-328427>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mit der Arbeitslosenversicherung befassen, angeregt. Durch die Niederlage, die der Versicherungsgedanke, verwirklicht durch eine Staatsanstalt und auf dem Obligatorium beruhend, in der Volksabstimmung erlitten hatte, war man eben bescheidener geworden. Nach einer Zeit des Experimentierens, in der die verschiedensten Maßnahmen getroffen wurden, erließ der Große Rat am 16. Dezember 1909 ein Gesetz, das mit einigen Abänderungen jetzt noch in Kraft ist. Das Prinzip der Freiwilligkeit wurde aufgenommen und die private Initiative, die sich in der Angliederung der Arbeitslosenversicherung an bestehende Arbeiterorganisationen bemerkbar gemacht hatte, durch staatliche Subventionen unterstützt. Das Genter System hatte sich im Laufe der langen Jahre durchgesetzt. Die wichtigste Kasse, die dann in der auf Grund des erwähnten Gesetzes errichteten staatlichen Arbeitslosenkasse aufging, war die Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes.

Die gewaltige Krise der Gegenwart hat den Versicherungsgedanken wieder neu befruchtet. Wenn auch der Standpunkt mit Recht vertreten wird, daß grundsätzlich Staat und Unternehmertum für die Opfer der Krise aufzukommen haben, so müssen doch die tatsächlichen wirtschaftlichen und politischen Machtverhältnisse einstweilen zu einer anderen dauernden Lösung veranlassen. Das Geschrei gegen die staatliche Arbeitslosenfürsorge will nicht verstummen. Die Behörden machen sich zum Handlanger der reaktionären Kreise und bauen die Unterstützung ab, die Arbeitslosen ihrem Schicksal überlassend. Ein neumanchesterlicher Zug droht die Fürsorgeeinrichtungen wegzufegen. Bereits spricht man davon, die Arbeitslosenfürsorge ganz aufzuheben, da besonders „Gescheite“ entdeckt haben, daß sie überhaupt die Ursache der großen Arbeitslosigkeit sei. Vom Standpunkt der Arbeiterschaft aus muß deswegen nicht nur der Kampf gegen die Reaktion auf allen Gebieten geführt, sondern auch daran gegangen werden, eine Lösung vorzubereiten, die bei zukünftigen Krisen in die Lücke zu treten hat. Eine Lösung, die dem Arbeiter ein Recht auf Unterstützung bei Arbeitslosigkeit gibt, ohne daß er seine intimsten Verhältnisse darzulegen braucht, die ihn nicht zum Spielball der reaktionären Launen werden läßt. Wie die Lösung im Kanton Basel-Stadt versucht wird, soll im zweiten Teil unserer Darlegungen gezeigt werden. (Fortf. folgt.)

## Zur Bundesgesetzgebung über das Alkoholwesen.

Von Dr. E. Blocher - Basel.

In den nächsten Monaten wird die eidgenössische Volksabstimmung über die neuen Artikel 32 bis und 31, Buchstabe c, der Bundesverfassung, das heißt über die Neuordnung des Alkoholwesens stattfinden, wie sie von der Bundesversammlung im Herbst 1922 beinahe einstimmig beschlossen worden ist. Die Neuregelung ist im Laufe des

Krieges zuerst durch ein Postulat des Genossen *N a i n e* im Namen der sozialdemokratischen Fraktion verlangt worden. Daß eine Neuordnung der Alkoholgesetzgebung höchst dringlich ist, wird heute niemand mehr bestreiten können. Insbesondere

### e i n R ü c k b l i c k

auf die Grundgedanken der heute noch in Kraft stehenden Gesetzgebung lehrt, wie notwendig eine Revision im Gebiete der Alkoholgesetzgebung ist.

Die geltende Gesetzgebung ist nun bald 40 Jahre alt; denn sie beruht fast ausschließlich auf der Verfassungsbestimmung Art. 32 bis von 1885. Die Bundesverfassung ist seither im Gebiete der Alkoholfrage nur einmal abgeändert worden, 1908 durch die Annahme des Absinthverbotes. Das Ausführungsgesetz von 1886 zum Art. 32 bis, das das Alkoholmonopol einführt, ist zwar 1900 abgeändert worden, jedoch nur in untergeordneten Punkten; tiefer greifende Neuerungen, wie sie damals Genosse *S t. G s c h w i n d* im Nationalrat verlangt hatte, sind dort abgelehnt worden. Und das Volk lehnte bekanntlich 1903 die Erhöhung der Verkaufsgrenze für den „Großhandel“ mit gegorenen Getränken von zwei auf zehn Liter ab. So besteht bis heute eine Gesetzgebung in Kraft, ruhend in den Anschauungen einer Zeit, die die Alkoholfrage im heutigen Sinne des Wortes als Aufgabe der allgemeinen Hygiene noch nicht kannte. Allerdings bald nachher, im November 1886, hielt Prof. *G. B u n g e* in Basel seinen Vortrag „Die Alkoholfrage“, in dem er in klassischer Weise die Alkoholfrage im modernen Sinne kennzeichnete. Aber er eilte damit als Mann der Wissenschaft den herrschenden Anschauungen weit voraus. Welche Anschauungen herrschend waren, ist klar aus der Botschaft des Bundesrates betreffend die Alkoholfrage vom 20. November 1884 zu ersehen. Die Alkoholfrage erschien damals als eine *S c h n a p s f r a g e*. Die gegorenen Getränke galten als gesund und unentbehrlich; da aber schon der in Form von Wein genossene Alkohol, wie der Bundesrat annahm, ungefähr gleich groß war wie der im Branntwein getrunkene, so war es gegeben, sich der Ansicht *f r a n z ö s i s c h e r* Autoren anzuschließen, daß nicht der *A l k o h o l* im Schnaps die Ursache der Schnapspest sei, sondern der *F u s e l*: „Das Hauptübel ist die Qualität unseres Schnapses“ heißt es in der Botschaft von 1884. Und auf *d e u t s c h e* Gelehrte wird die Meinung gestützt, daß nicht nur die gegorenen Getränke, sondern auch der mäßige Genuß fuselfreien Branntweins bei schlechter Ernährung, bei harter Arbeit, bei Hitze und Kälte zuträglich, ja unentbehrlich seien. Aus diesen Anschauungen heraus sind damals als Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus gutgeheißen worden:

1. Ersatz des „schlechten“, fuselhaltigen Branntweins durch „guten“, gereinigten;
2. Verteuerung des Branntweins durch staatliche Eingriffe;
3. Förderung des Verbrauchs gegorener Getränke.

Diese Mittel sind auch in die Tat umgesetzt worden, die beiden ersten durch das Ausführungsgesetz von 1886, das dritte durch die Verfassung selbst, die in Art. 32 bis, Absatz 2, bis auf den heutigen Tag den Handel mit gegorenen Getränken in Mengen von zwei Litern an mit einem zweifachen Privileg ausstattet: dieser Handel darf — entgegen der gewöhnlichen Regelung der Handels- und Gewerbefreiheit in Art. 31 — von den Kantonen weder besonderen Steuern unterworfen werden, noch andern Beschränkungen als denjenigen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitschädlichen Getränken notwendig sind.

### Und der Erfolg?

Er ist zunächst eingetreten. Der Branntweinverbrauch ist jedenfalls nicht mehr gewachsen, ja wahrscheinlich wirklich zurückgegangen. Das Ziel des Gesetzgebers, den Branntwein zurückzudrängen und zu ersetzen durch die gegorenen Getränke, ist merkwürdig genau erreicht worden. Man vergleiche folgende Zahlen, die der Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1919 über die Revision des Art. 32 bis entnommen sind:

Jahresdurchschnittliche Verbrauchsmenge auf absoluten Alkohol reduziert:

	Periode 1880/1884	Periode 1893/1912
	Liter auf den Kopf der Gesamtbevölkerung	Liter auf den Kopf der Gesamtbevölkerung
Traubenwein . . . . .	6,64	7,88
Obstwein. . . . .	1,12	1,46
Bier . . . . .	1,75	3,08
Gegorene Getränke . . .	9,51	12,42
Branntwein . . . . .	4,72	2,71
Geistige Getränke überhaupt	14,23	15,13.

Daraus geht hervor, daß im Jahrzehnt vor dem Weltkrieg die Bewohner der Schweiz sich den Alkohol zu etwa vier Fünfteln in der Form von Wein, Bier und Most zu Gemüte führten und nur noch zu einem Fünftel in Form von Branntwein. Der Alkoholverbrauch der Schweiz steht damit in ganz auffallender Uebereinstimmung mit dem von Spanien, das für Wein, Bier und Branntwein 1906 bis 1910 fast die gleichen Verbrauchszahlen aufweist, worauf Genosse Dr. W l a s s a k in seinem höchst lesenswerten „Grundriß der Alkoholfrage“ (Verlag Hirzel, Leipzig 1922), S. 65, aufmerksam macht. Nun galten in den achtziger Jahren — wie heute feststeht, allerdings sehr zu Unrecht — die südlichen Weinländer als besonders nüchtern — also wäre die Uebereinstimmung des schweizerischen Alkoholverbrauchs mit dem spanischen ein weiterer Hinweis auf den Erfolg der schweizerischen Alkoholgesetzgebung? Ja, wenn sich nicht inzwischen die Grundgedanken jenes Gesetzgebungswerkes von 1885/86 als falsch erwiesen hätten!

## Die Kritik.

Daß bei der Verfassungsrevision von 1885 zwei grundlegende Fehler begangen worden sind, einmal in der Einschätzung der gegorenen Getränke und dann in der Freigabe der Obstbrennerei, wird seit längerer Zeit selbst vom Bundesrat unzweideutig anerkannt. Es war nicht immer so. Als im Jahre 1895 der „V. Internationale Kongreß zur Bekämpfung des Mißbrauches geistiger Getränke“ in Basel tagte, feierte der Vertreter des Bundesrates, Milliet, die schweizerischen Gesetze über den Alkohol, die Normalarbeitszeit, das Schulwesen und die Volksrechte als ein in sich geschlossenes Biergestirn. Ihm widersprach Marthaler (Bern), der erklärte, das Alkoholmonopol sei lediglich als ein Nothelf zu betrachten und namentlich wegen der Vermehrung des Bierkonsums, der zum guten Teil eine Folge des Monopols sei, nicht genügend. Besonders scharf betonte Professor G. Bunge, daß nach allem, was ihm als Physiologe über die Wirkungen der verschiedenen alkoholischen Getränke bekannt sei, das Bier besonders schädlich sei, „weil kein anderes in dem Maße zur Unmäßigkeit verleitet“. Dieses Wort, das damals gewiß vielen wenig glaubhaft erscheinen mochte, erwies sich aber auffallend rasch als richtig; denn wie die obige Tabelle zeigt, nahm der Alkoholverbrauch in Form von Bier weitaus am meisten, um 73 %, zu, so stark, daß im gesamten der Alkoholverbrauch 1893/1912 um zirka 4,5 % höher stand als 1880/1884, trotz des erheblichen Rückganges im Schnapsverbrauche. Diese Erscheinung war so deutlich, daß sich auch der Bundesrat schon 1901, in der Botschaft über die Aufhebung des Doppelliterartikels, nicht gescheut hat, zu erklären: die Vertrauensseligkeit des Gesetzgebers von 1885 gegenüber den gegorenen Getränken sei heute unbegreiflich.

Der andere Hauptfehler in der Gesetzgebung von 1885, die Befreiung der Obstbrennerei nicht nur von jeder eidgenössischen Steuerpflicht, sondern auch von eidgenössischen Eingriffen gewerbe- und gesundheitspolizeilicher Natur, hat sich erst etwa in den letzten zehn Jahren herausgestellt, allerdings in den letzten Jahren so bestimmt, daß geradezu von einem Zusammenbruch des Alkoholmonopols gesprochen werden kann. Aus den zahlreichen Belegen, die in der bundesrätlichen Botschaft von 1919 und in den Beratungen der Bundesversammlung dafür gegeben worden sind, seien nur wenige herausgegriffen, um die fiskalische und hygienische Tragweite der Sache ins Licht zu setzen:

Bis zum Jahre 1913 verkaufte die Alkoholverwaltung des Bundes jährlich zwischen 55,000 und 75,000 Meterzentnern Trinksprit; 1921 noch 7996 Hektoliter. In diesem Jahre kam es nach der Feststellungen der Alkoholverwaltung vor, daß ein einzelnen Privatbrenner mehr Schnaps verkaufte als das eidgenössische

Alkoholmonopol! Die Zeiten von Comtesse, in denen sich der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements rühmen konnte, einer der größten Schnapshändler in Europa zu sein, sind dahin! Statt eines jährlichen Reinertrages von etwa Fr. 2 auf den Kopf der Bevölkerung warf das Alkoholmonopol 1921 noch 26 Rp. ab. Und nun die hygienische Seite des neuen Zustandes: Eine Erhebung des Bundesrates stellte schon für die Jahre 1914/16 fest, daß von den 3012 Gemeinden der Schweiz nur 730 keine Obstbrennereien hatten; es wurden damals 30,351 feststehende und 455 fahrbare Brennereien gezählt. Seither ist die Zahl der Brennereien sicher wieder stark gestiegen, so daß heute die Annahme von 35,000 Obstbrennereien jedenfalls nicht zu hoch gegriffen ist. Gewiß sind es in der großen Mehrzahl kleine „Brennhäfen“, aber gerade auch diese Hausbrennereien sind gefährliche Herde des Alkoholismus. Uebrigens fehlen auch mittelgroße Betriebe und Großbrennereien, namentlich im Anschluß an die Mosterei, nicht. Sie ergießen einen Strom von jährlich mindestens 80,000 Hektolitern Branntwein über das Volk, gegenüber nicht 10,000 Hektolitern im Jahre 1890. Aus allen Angaben über die Entwicklung der Obstbrennerei in dem letzten Jahrzehnt ist wieder einmal zu ersehen, welche große Rolle die Technik bei der Alkoholfrage spielt. Wie vor hundert Jahren in Preußen die Technik den Anfang bildete zur Ueberschwemmung Deutschlands mit Kartoffelbranntwein, hat Engels \*) geschildert; aber auch sonst sind die wirtschaftlich-technischen Einflüsse bei der Steigerung des Alkoholverbrauchs in den letzten Jahrzehnten, die erst die neue Alkoholfrage entstehen ließen, kaum hoch genug anzuschlagen. Und ein Beispiel dafür bildet die neue Schnapsflut, die sich seit einigen Jahren über die Schweiz ergießt. Daß diesen neuen wirtschaftlich-technischen Verhältnissen gegenüber die Gesetzgebung von 1885/86 ganz unzulänglich geworden ist, ist offensichtlich. Zudem hat sich auch bei der Einschätzung des Branntweingenußes in den letzten 40 Jahren eine starke Wandlung vollzogen. So wird z. B. von Milliet gerade nach den Erfahrungen des eidgenössischen Alkoholmonopols zugegeben, daß die Beschaffenheit des Schnapses für den Alkoholismus nur von untergeordneter Bedeutung ist, daß dafür vielmehr in erster Linie die Menge des genossenen Alkohols entscheidend ist. Es ist wichtig, diese Erfahrung des eidgenössischen Alkoholmonopols, die mit der Wissenschaft vom Alkohol\*\*) durchaus übereinstimmt, hervorzuheben, weil auch heute wieder gerne gewisse Kreise den Kampf gegen den Alkoholismus auf eine Unterdrückung der „schlechten“, höchstens noch der ausländischen Getränke ablenken möchten.

So verlangen also tiefgreifende Wandlungen in den Anschauungen über die gebrannten und gegorenen Getränke, neue technisch-wirtschaft-

\*) Friedrich Engels, Preußischer Schnaps, Leipzig 1876, siehe darüber Wlassak, Grundriß der Alkoholfrage, Leipzig 1922, S. 74 und S. 31.

\*\*) Siehe Wlassak, Grundriß der Alkoholfrage, S. 30 f.

liche Verhältnisse und erhöhter Alkoholverbrauch entschieden eine Aenderung der schweizerischen Alkoholgesetzgebung.

### Der neue Artikel 32 bis.

Der neue Artikel 32 bis, wie er von der Bundesversammlung beschlossen worden ist, enthält die Unterwerfung auch der Obstbrennerei unter die Gesetzgebung und Besteuerung des Bundes. Der Hauptforderung aus der technischen Neuentwicklung ist also entsprochen: die Vorzugsstellung der Obstbrennerei soll beseitigt werden. Ob die Obstbrennerei auch dem Bundesmonopol unterstellt werden soll, wie bisher die Kartoffel- und Getreidebrennerei ist im Verfassungsartikel in der Hauptsache unentschieden gelassen; entschieden wird diese Frage nur für die Spezialitäten wie Kirsch- und Zwetschgenwasser, denen schon im Verfassungsartikel selbst auf den Befehl der Bauernvertreter gewährleistet wurde, daß deren fiskalische Belastung lediglich „in Form einer ihrer Eigenart entsprechenden Fabrikationssteuer“ erfolgen werde. Weil diese Spezialitäten im übrigen aber doch auch der Kontrolle des Bundes unterstellt werden, so mag diese Freiheitsakte der Kirsch, Zwetschgenwasser, Enzian- und Wachholder Schnäpfe unsere Bundesverfassung schmücken; schlimmer ist, daß die Vorzugsstellung der Obstbrennerei von den Bauernvertretern nur geopfert wurde gegen die Schaffung eines Rohstofflieferungsmonopols für die schweizerische Landwirtschaft. Dieses Monopol zugunsten der Bauern ist im dritten Absatz von Art. 32 bis durch folgende Worte festgelegt: „Abgesehen von Spezialitäten\*), die in einer dem Bedürfnis entsprechenden Beschaffenheit nur im Auslande hergestellt werden können, ist die Einfuhr bloß soweit zuzulassen, als die inländische Fabrikation zur Deckung des Bedarfs nicht ausreicht.“ Ueber die Preise, die dafür von dem Bunde bezahlt werden sollen, bestimmt der folgende Absatz: „Die fiskalische Belastung ist so zu gestalten, daß sie die Verwertung einheimischer Brennereirohstoffe zu angemessenen Preisen sichert, zugleich aber in möglichst weitgehendem Maße verbrauchsvermindernd wirkt.“ Es ist das Verdienst des Genossen Naine, im Nationalrat mit allem Nachdruck auf die Nachteile dieses Monopols der einheimischen Rohstofflieferanten hingewiesen zu haben. Den Bauern gönnt auch der Sozialist eine Verbesserung seiner ökonomischen Lage. Bedenklich ist die vorgeschlagene Lösung aber deswegen, weil sie den Rohstofflieferanten für den Schnaps in doppelter Hinsicht den ausschlaggebenden Einfluß einräumt: in bezug auf die Menge des herzustellenden Schnapses, wie auch seines Preises. Und weil aller Voraussicht nach die schweizerischen Bauern viel mehr Rohstoffe liefern werden, als Bedarf nach Branntwein vorhanden ist, so wird die Verlegenheit groß werden. Ein

\*) Darunter fallen Chartreuse, Bénédictine und ähnliche, z. B. holländische Schnäpfe.

Beispiel mehr für die Vorzüge der kapitalistischen Profitwirtschaft! Nicht der Bedarf, nicht das Allgemeininteresse, das auf Verminderung des Branntweinverbrauchs geht, ist ausschlaggebend, sondern das Interesse des Produzenten am Absatz seiner Rohstoffe! Immerhin wäre es verfehlt, deswegen die Vorlage zu bekämpfen, wie denn auch die Sozialdemokratische Fraktion im Nationalrat bei der Schlussabstimmung für den neuen Art. 32 bis gestimmt hat. Denn diese Vormachtstellung der Produzenten, der bäuerlichen Alkoholinteressenten hat sich in bezug auf die Brennerei in dem letzten Jahrzehnt schon entwickelt, sie wird nicht erst durch den neuen Art. 32 bis geschaffen. Es wiederholt sich dabei nur ein Vorgang, den wir auch sonst, gerade in der Alkoholfrage kennen: die ausschlaggebende Bedeutung des *A l k o h o l - k a p i t a l s*, das das Bedürfnis nach Alkohol viel mehr großgezogen hat und wacherhält, als gewöhnlich angenommen wird. Und durch den neuen Art. 32 bis wird die tatsächlich schon vorhandene Vormachtstellung der Branntweinproduzenten zwar gesetzlich anerkannt, *a b e r a u c h u n t e r s t a a t l i c h e K o n t r o l l e g e n o m m e n*. Und in diesem letztern Umstände kann sehr wohl für die zukünftige Entwicklung ein entschiedener Vorzug liegen. Ich denke dabei hauptsächlich an die zukünftigen *V e r b o t s m ö g l i c h k e i t e n*. Schon jetzt sind ja die Anhänger des Schnapsverbotes zahlreich. Im Nationalrat haben sich zum Beispiel die Genossen *N a i n e* und *G r a b e r* grundsätzlich dafür erklärt; ein Landesbranntweinverbot wäre aber bei der heutigen weit verbreiteten und völlig unkontrollierten Obstbrennerei kaum durchführbar, selbst wenn die Mehrheit des Volkes dafür zu gewinnen wäre. Daher beschränkt sich auch die gegenwärtig bei der Bundesversammlung anhängige *B r a n n t w e i n i n i t i a t i v e*, die mit Unterstützung der Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz zustande gekommen ist, auf die Forderung, *K a n t o n e n u n d G e m e i n d e n* die Einführung von Branntweinverboten zu ermöglichen. Diese Initiative richtet sich in gleicher Weise gegen den Bundesschnaps wie gegen die freie Brennerei, indem sie *d i r e k t d e n M a s s e n* die Entscheidung über den ganzen Branntweinhandel übertragen will. Sie ist darum *g r u n d s ä t z l i c h* unabhängig vom Schicksal des Art. 32 bis. Tatsächlich würden sich allerdings wohl die Aussichten für die Annahme der Branntweinverbotsinitiative erheblich verbessern, wenn der neue Art. 32 bis verworfen werden sollte. Trotzdem treten auch die Verbotsanhänger für die Vorlage der Bundesversammlung ein, weil sie gegenüber dem gegenwärtigen, ganz unhaltbaren Zustande wesentliche Vorzüge bietet.

Die besondere Stellung des Industriesprits und die Verteilung und Verwendung der Reineinnahmen aus dem Alkoholmonopol muß hier des Raumes wegen unerörtert bleiben. Dagegen erfordert

#### der Doppelliterartikel

noch einige Bemerkungen. Der bisherige Doppelliterartikel mit der schon erwähnten zweifachen Bevorzugung des Handels mit gegorenen Getränken war der irrtümlichen Meinung von der Unschädlichkeit,



ja Nützlichkeit von Wein und Bier entsprungen. Da nun diese Irrlehre erkannt, wenn auch bei weitem noch nicht genügend gewürdigt ist, so ist es logisch, daß auch der Doppelliterartikel abgebaut wird. Das geschieht in der Vorlage der Bundesversammlung so, daß das e i n e Privileg für den Handel mit gegorenen Getränken über zwei Liter gestrichen worden ist: es wird den Kantonen nicht mehr verboten, diesen Handel „andern Beschränkungen als denjenigen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitschädlichen Getränken notwendig sind“ zu unterwerfen. Das andere Privileg: die Gewährleistung von besonderen Abgaben dagegen ist aufrechterhalten worden. Demnach können die Kantone den Kleinhandel mit Wein und Bier, auch soweit er nicht zum Wirtschaftswesen gehört, gerade so regeln und kontrollieren, wie die Wirtschaften selbst, mit der einzigen Ausnahme der Besteuerung. Wo die Grenze zwischen Klein- und Großhandel gezogen werden soll, ob bei zwei oder mehr Litern, können auch die Kantone bestimmen. Der neue Vorschlag der Bundesversammlung beruht also in einer Erweiterung der kantonalen Befugnisse bei der Regelung und Kontrolle des Kleinhandels mit gegorenen Getränken. Diese Erweiterung ist aber nicht groß. Sie besteht lediglich darin, daß die Kantone den Kleinhandel gleich wie das Wirtschaftsgewerbe „den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen“ unterwerfen können; wollen die Kantone von diesem neuen Rechte Gebrauch machen, so muß es „auf dem Wege der Gesetzgebung“ geschehen. Unter diesen Umständen scheint mir die Möglichkeit, daß den Konsumvereinen aus der neuen Fassung von Art. 32 bis und 31, lit. c, erhebliche Nachteile sollten entstehen können, gering. Da andererseits der heutige Rechtszustand, der den Handel von zwei Litern an als freien Großhandel (!) erklärt, unhaltbar ist, insbesondere den Kantonen den richtigen Ausbau ihrer Wirtschaftsgesetze verunmöglicht, so wäre zu wünschen, daß die Konsumvereine die Neuregelung in der Bundesverfassung nicht bekämpfen. Denn die Dezentralisation in der Regelung des Handels mit gegorenen Getränken dürfte auf Jahrzehnte hinaus das Richtige sein; sie allein bringt z. B. mehrheitlich sozialistischen Gemeinden die nötige Bewegungsfreiheit in der Regelung des Getränkehandels. Und zu diesem richtigen Wege der Dezentralisation bildet die neue Fassung von Art. 31, Buchstabe c, einen Anfang. Zu bedauern ist nur, daß der Abbau der Bundesverfassung nicht weitergeht! Dabei denke ich freilich nicht an das noch aufrechterhaltene Verbot der Besteuerung, denn mit Steuern läßt sich der Kampf gegen den Alkohol kaum wirksam führen. Aber die Kantone und namentlich auch die Gemeinden sollten das Recht erhalten, das Wirtschaftsgewerbe und den Kleinhandel beliebig zu beschränken, z. B. den Privatprofit auszuschalten und alle Patente einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft zu übertragen, die keine Gewinne erzielen will, sondern die Erträgnisse für alkoholfreie Volkshäuser, für Spiel- und Sportplätze und dergleichen zu verwenden hat. Diese Befugnisse fehlen nach dem Art. 31, Buch-

stabe c, auch in der neu vorgeschlagenen Fassung, den Kantonen und Gemeinden. Aber die neue Fassung von Art. 31 weitet doch etwas die sehr engen Schranken, die die geltende Bundesverfassung den Kantonen bei der Bekämpfung des Wein- und Bieralkoholismus zieht, und darum ist sie zu begrüßen.

## **Arbeitszeitverkürzung und Produktionsvermehrung.**

Von Konrad Ilg, Bern.

Würde die Frage der 48-Stundenwoche nur vom Standpunkt der Produktionsmöglichkeit und Versorgung der Konsumenten mit allen notwendigen Bedarfsartikeln diskutiert und behandelt, so wären die Gegner nicht imstande, auch nur den Schatten eines Beweises für die Notwendigkeit einer Verlängerung der 48-Stundenwoche zu erbringen. Die Gegner der 48-Stundenwoche nehmen sich aber kaum die Mühe, die Frage der Arbeitszeit von diesem Gesichtspunkt aus zu prüfen, obwohl für die Allgemeinheit nur dieser in Frage kommt.

In der 48-Stundenwoche erblickt die kapitalistische Gesellschaft eine Durchbrechung ihres Prinzips, die Arbeiterschaft als Werkzeug, zur Schaffung ihrer Reichtümer, zu dominieren und zu behandeln. Seit dem Bestehen der Arbeiterbewegung und seitdem Besprechungen im Gange sind, die Arbeitszeit durch Kollektivabkommen oder gesetzliche Regelung auf ein bestimmtes Minimum festzusetzen, hat das Unternehmertum und die Bourgeoisie diese Frage stets vom Machtstandpunkt aus behandelt.

Ein kluger und prinzipienfester Unternehmervertreter erklärte einmal, „grundsätzliche Fragen, wie die der Arbeitszeitverkürzung, können ohne Kampf nicht geregelt werden“. Dies war deutlich und will nichts anderes sagen, als daß das Unternehmertum nur der Macht weichen werde. Schon der Einführung des Zehnstundentages, resp. der 57-Stundenwoche gingen schwere gewerkschaftliche und politische Kämpfe voraus. Während Jahren war die Situation so, daß jedes Verlangen auf Arbeitszeitverkürzung, und wenn es sich auch nur um eine halbe oder Viertelstunde pro Woche handelte, zum Streik führte. Als dann in den Jahren 1918 und 1919 die kapitalistische Machtpolitik Schlag auf Schlag in allen Ländern erschüttert wurde, mußte das Unternehmertum und mit ihm die Bourgeoisie dem Ansturm der Arbeiterschaft nachgeben und die während Jahrzehnten geforderte 48-Stundenwoche einführen. In den letzten zwei Jahren haben sich die Machtverhältnisse nun wieder zugunsten der Bourgeoisie verschoben und nun verlangt sie, ihrem Prinzip gemäß, wiederum die Verlängerung der Arbeitszeit.

Die Frage, ob es möglich sei, bei einer 48stündigen Arbeitszeit die Menschheit mit genügend Bedarfsartikeln zu versorgen, dürfte schon mit dem Hinweis auf die Ueberfüllung des Weltmarktes vor dem